

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

5. März 2015

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 5. März 2015: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2015, Seite 21ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhalt

Präambel	2
Teil 1: Status des Instituts	2
§ 1 Name, Sporteinrichtungen	2
§ 2 Aufgaben	3
Teil 2: Verwaltung.....	3
§ 3 Leitung des Instituts.....	3
§ 4 Sportausschuss	4
Teil 3: Benutzung	4
§ 5 Geltungsbereich.....	4
§ 6 Nutzungsberechtigte	4
§ 7 Allgemeine Benutzungsregelungen	5
§ 8 Sportangebot	6

§ 9 Überlassung von Sporteinrichtungen an Dritte	6
§ 10 Datenverarbeitung.....	7
§ 11 Ausschluss von der Benutzung	7
Teil 4: Schlussvorschriften	8
§ 12 Übergangsregelungen.....	8
§ 13 Inkrafttreten	8

Präambel

¹Der Hochschulsport am Standort Mannheim ist eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe der Mannheimer Hochschulen und stellt ein wichtiges Leistungsmerkmal der Hochschulregion Mannheim dar. ²Das Institut für Sport (Institut) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und hat die Aufgabe, an der Universität Mannheim für diese und kooperierende Einrichtungen ein qualifiziertes Sport- und Bewegungsangebot bereitzustellen. ³Der Hochschulsport stellt eine Plattform für Kommunikation, Emotion, Motivation, Identifikation und Gesundheit durch Bewegung und Sport zur Verfügung. ⁴Er ist ein wichtiges kulturbildendes und integratives Element am Hochschulstandort. ⁵Er wirkt quer durch alle hochschulinternen Institutionen und Einrichtungen und nach außen profilbildend. ⁶Insbesondere Studierende haben im Hochschulsport noch einmal die Chance, zu lebensbegleitendem und lebenslangem Sporttreiben angeleitet zu werden. ⁷Studierende lernen im Hochschulsport, parallel zu ihrer Berufsausbildung, Arbeit und Freizeit in einen Einklang im Sinne der „Work-Life-Balance“ zu bringen.

Teil 1: Status des Instituts

§ 1 Name, Sporteinrichtungen

(1) ¹Das Institut führt den Namen „Institut für Sport der Universität Mannheim“. ²Es ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Mannheim und als solche dem Rektorat zugeordnet. ³Es dient der Förderung und Wahrnehmung der Belange des Hochschulsports.

(2) ¹Das Institut verfügt derzeit über folgende Sporteinrichtungen:

- a) Unisporthalle, Theodor-Heuss-Anlage 15, 68165 Mannheim,
- b) Gesundheitszentrum E7, E7, 29, 68159 Mannheim,
- c) Fitness- und Kraftstudio D2, D2, 5, 68159 Mannheim,
- d) Alfred-Delp-Sportanlage, Friedrichspark, 68159 Mannheim,
- e) Tennisanlage Schlossgarten, Rheinpromenade, 68161 Mannheim,
- f) Yoga- und Tanzzentrum C7, C7, 12, 68159 Mannheim.

²Für Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommen, finden die Vorschriften dieser Satzung ab dem Zeitpunkt des Bezugs durch das Institut Anwendung.

³Für Einrichtungen, die für Zwecke des Instituts angemietet werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung für den Zeitraum der Anmietung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut hat die Aufgabe, den Nutzungsberechtigten vielseitige Möglichkeiten sportlicher Betätigung zu bieten.
- (2) Das Institut pflegt die sportlichen Verbindungen zu anderen Hochschulen und den Wettkampfsport mit anderen Sporteinrichtungen und Sportvereinigungen.

Teil 2: Verwaltung

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem hierfür bestellten Leiter. ²Das Rektorat bestellt für die Auswahl eine Findungskommission. ³Der Findungskommission gehören mindestens drei Mitglieder an; eines der Mitglieder soll ein Rektoratsmitglied sein. ⁴Die Entscheidung über die Besetzung der Institutsleitung trifft das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlags der Findungskommission.
- (2) Die Leitung des Instituts übt die fachliche Aufsicht über den Sportbetrieb des Instituts aus.
- (3) ¹Die Leitung des Instituts erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. ²Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Vorschläge für die Einstellung und Kündigung derjenigen Mitarbeiter, die dem Institut für Sport zugeordnet werden;
 - b) die Vorbereitung der Haushaltsanträge;
 - c) die Regelung der betrieblichen Organisation und innerbetrieblichen Nutzung sowie Aufsicht über die Einrichtungen des Instituts;
 - d) Anmietungen, die lediglich für eine bestimmte Anzahl Stunden eine einmalige oder wiederkehrende Nutzungsmöglichkeit gewähren und über das Institutsbudget finanziert werden, insbesondere die Buchung von Sporthallen für eine bestimmte Anzahl Stunden pro Woche.
- (4) Die Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Bereich der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, nimmt die zentrale Universitätsverwaltung wahr, insbesondere
 - a) Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus,
 - b) die zentrale Inventarisierung,
 - c) Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
 - d) Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

- (5) ¹Die Leitung des Instituts informiert das Rektorat unverzüglich über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Instituts. ²Die Berichtspflichten nach der Grundordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 4 Sportausschuss

- (1) ¹Es wird ein Ausschuss gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der sonstigen Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Instituts zuständig ist. ²Er bestimmt insbesondere über die Grundsätze des Sportprogramms, des Sportverkehrs mit ausländischen Hochschulen und die Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen. ³Er verabschiedet die Haushaltsanträge an das Rektorat.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
1. Ein vom Rektorat bestimmter Prorektor als Vorsitzender,
 2. der Kanzler oder ein von ihm benannter Vertreter,
 3. der Leiter des Instituts für Sport,
 4. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden der Universität Mannheim, der vom Senat der Universität auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestellt wird,
 5. ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Mannheim, der von den zuständigen Organen der Verfassten Studierendenschaft gewählt wird.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 2 Ziffern 4 und 5 genannten Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr und beginnt jeweils am 1. August.

Teil 3: Benutzung

§ 5 Geltungsbereich

¹Die Regelungen dieses Teils gelten für die Nutzung aller Sporteinrichtungen und Sportangebote des Instituts. ²Die Leitung des Instituts ist berechtigt, ergänzende Nutzungsbedingungen für einzelne Sporteinrichtungen zu erlassen, soweit dies zur Gewährleistung eines bestimmungsgemäßen und sicheren Betriebs erforderlich ist. ³Die Bekanntgabe ergänzender Nutzungsbedingungen erfolgt auf den Internetseiten des Instituts sowie durch Aushang in den betroffenen Sporteinrichtungen.

§ 6 Nutzungsberechtigte

¹Nutzungsberechtigt sind vorrangig alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Mannheim im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften. ²Weiterhin kann Mitgliedern von Kooperationspartnern entsprechend den jeweils geltenden Vereinbarungen und Beschlüssen eine Nutzungsberechtigung gewährt werden. ³Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann die Nutzung durch Gäste im Rahmen von Sportangeboten zugelassen

werden. ⁴Die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an Dritte ist im Rahmen des § 9 möglich.

§ 7 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) ¹Die Sporteinrichtungen, Geräte und sonstiges Material des Instituts sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln und sauber zu halten. ²Eine nicht zweckentsprechende Nutzung ist untersagt. ³Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern. ⁴Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) ¹Sporteinrichtungen dürfen nur von Nutzungsberechtigten im Rahmen der zulässigen Nutzungszeiten betreten und genutzt werden. ²Die Leitung des Instituts und von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren und zu dokumentieren. ³Die Nutzungszeiten werden von der Leitung des Sportinstituts festgelegt und auf den Internetseiten des Instituts bekanntgegeben.
- (3) Zusätzliche Spielfeldmarkierungen dürfen nicht angebracht, vorhandene nicht entfernt werden.
- (4) ¹Eigene Sportgeräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Leitung des Instituts eingebracht und aufgestellt werden. ²Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. ³Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen wird seitens des Instituts kein Ersatz geleistet.
- (5) ¹In Sporthallen dürfen nur Sportarten betrieben werden, die für die jeweilige Halle zugelassen sind. ²Sporthallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden.
- (6) ¹Im Innenbereich von Sporteinrichtungen ist die Nutzung sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern untersagt. ²Fahrräder müssen an den Fahrradständern abgestellt werden.
- (7) ¹Das Fotografieren oder Filmen in Hochschulsport-Kursen ist grundsätzlich nicht gestattet. ²Entsprechende Aufnahmen sind nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses und ausdrücklicher vorheriger Zustimmung derjenigen, die von solchen Aufnahmen betroffen sind, sowie vorheriger Genehmigung durch die Leitung des Instituts zulässig.
- (8) Tiere dürfen nicht in die Sporthallen und Außensportanlagen mitgebracht werden.
- (9) ¹Das Mitbringen von Wertsachen (Schmuck, Geld u. ä.) erfolgt auf eigene Gefahr. ²Kleidung kann in unbewachten Spinden eingeschlossen werden. ³Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen erfolgt kein Ersatz.
- (10) ¹Die Vorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten. ²Die bereitgestellten Geräte und Materialien sind vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. ³Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind unverzüglich der Leitung des Instituts zu melden.

- (11) Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
- (12) ¹Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Drogen sind verboten. ²Die Leitung des Instituts kann für einzelne Veranstaltungen den Ausschank und den Genuss alkoholischer Getränke erlauben.
- (13) ¹Die Benutzung der Sporteinrichtungen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. ²Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt. ³Die Haftung der Universität Mannheim und ihrer Beschäftigten ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (14) ¹Unfallmeldungen sind unverzüglich bei dem Institut einzureichen. ²Das Institut kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorsehen sowie eine für die Entgegennahme zuständige Stelle bestimmen. ³Die Bekanntgabe erfolgt auf den Internetseiten des Instituts.
- (15) Die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes obliegt den Nutzungsberechtigten selbst; die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt.

§ 8 Sportangebot

- (1) ¹Die Leitung des Instituts bestimmt das Sportangebot unter Beachtung der Zuständigkeiten der universitären Gremien und Organe. ²Das Sportangebot kann Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportangebote umfassen, insbesondere
- a) angeleitete Sportkurse und Workshops zur Ausbildung unterschiedlicher Fertigkeitsniveaus,
 - b) angeleiteten Spielbetrieb,
 - c) freien Spielbetrieb und freies Training ohne Anleitung,
 - d) Wettkämpfe,
 - e) Turniere.
- (2) Die Bedingungen für die Teilnahme an einzelnen Sportangeboten, insbesondere Verfahren zur Anmeldung, Buchung und Zahlung von Entgelten, legt die Leitung des Instituts, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den anbietenden Übungsleitern, fest.

§ 9 Überlassung von Sporteinrichtungen an Dritte

- (1) ¹Im Rahmen des geltenden Rechts und vorhandener Kapazitäten ist die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an Dritte möglich. ²Die Leitung des Instituts hat bei der Entscheidung über die Überlassung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften,

insbesondere sicherheits- und ordnungsrechtliche Bestimmungen, als Bedingung für die Überlassung festgelegt werden. ³Eine Überlassung kann nur in einem Maß erfolgen, durch das die vorrangigen Aufgaben im Bereich des Hochschulsports nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Eine Überlassung darf insbesondere nicht erfolgen, wenn
- a) die begründete Sorge besteht, dass es bei Überlassung von Sporteinrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen kommen kann,
 - b) die begründete Sorge besteht, dass die Überlassung zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird,
 - c) für die Hochschule ein Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht,
 - d) keine für die Veranstaltung verantwortliche natürliche Person (Leiter) benannt wird.
- (3) Vor der Überlassung weist die Leitung des Instituts oder eine von ihr benannte Person den Leiter im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d in die Sportstätte ein.

§ 10 Datenverarbeitung

¹Das Institut ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten derjenigen Personen zu verarbeiten, welche Sporteinrichtungen benutzen beziehungsweise Sportangebote wahrnehmen wollen (Nutzer). ²Es kann insbesondere Verfahren für Zwecke der Anmeldung und Nutzerverwaltung, Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung von Entgelten vorsehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) ¹Verstößt ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände dem Institut die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, insbesondere wenn durch das Verhalten des Nutzers Gesundheit oder Wohlbefinden anderer Nutzer erheblich gefährdet wird, so kann die Leitung des Instituts den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung der Sporteinrichtungen ausschließen. ²Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Rektors, die Benutzung im Rahmen des Hausrechts nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes zu untersagen. ³Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.
- (2) ¹Ist ein Nutzer von der Benutzung ausgeschlossen, werden die Teilnahmeberechtigungen für Sportangebote im entsprechenden Maß beendet. ²Soweit eine Teilnahmeberechtigung in verkörperter Form, insbesondere durch Nutzungskarten oder Ähnliches, erteilt wurde, werden die entsprechenden Dokumente von der Leitung des Instituts oder einer von dieser ermächtigten Person eingezogen. ³Die Einziehung ist schriftlich zu vermerken.

Teil 4: Schlussvorschriften

§ 12 Übergangsregelungen

- (1) Soweit aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder Beschlüssen vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsberechtigungen erteilt wurden, bleiben diese zunächst unverändert bestehen; das Rektorat kann die Nutzungsberechtigung in entsprechender Form beenden.
- (2) Ausschlüsse von der Benutzung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden, bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]